

Das gilt in Bayern.

Übersicht der wichtigsten Corona-Regelungen.
Ab 19.03.2022

gesundheit.

pflege.

bayern.

#bayerngemeinsam



Maske

Für Beschäftigte gilt während ihrer dienstlichen Tätigkeit eine med. Maskenpflicht im Rahmen arbeitsrechtlicher Bestimmungen.

- Es herrscht Maskenpflicht.
- Maskenstandard bleibt die FFP2-Maske
- Für Besucher in der Gastronomie entfällt die Maskenpflicht, solange sie am Tisch sitzen; für Besucher von Veranstaltungen auch an Stehtischen.



2G+: Geimpft, genesen, zusätzlicher negativer Test

2G: Geimpft, genesen sowie Kinder unter 14 Jahre

3G: Geimpft, genesen, getestet

(im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV))

- In Clubs, Diskotheken sowie vergleichbaren Einrichtungen: **2G+**
- Für Kultur- und Sportveranstaltungen, Messen, Tagungen und Freizeiteinrichtungen einschließlich Bädern und Saunen: **2G**.
- Bei Bildungsangeboten von Volkshochschulen, Hochschulen und sonstigen außerschulischen Bildungsangeboten: **3G**.
- Eigene sportliche Betätigung, Fitnessstudios, Bibliotheken, Museen: **3G**.
- Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die in der Schule regelmäßig getestet werden, haben auch ohne Impfung generell zu allen Bereichen Zugang.
- Bei **2G+** entfällt der zusätzliche Test:
 - für vollständig geimpfte Personen mit zusätzlicher Auffrischungsimpfung
 - für zweifach geimpfte Personen nach überstandener Infektion (Impfdurchbruch).
 - „frisch“ geimpfte und genesene Personen für die Dauer von 90 Tagen.
 - für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden.



Dienstleistung & Handel

- **3G** für körpernahe Dienstleistungen.



Arbeitsplatz

- **3G** am Arbeitsplatz nur noch für Beschäftigte mit Kundenkontakt in den zugangsbeschränkten Bereichen. Testerfordernis für Beschäftigte in vulnerablen Einrichtungen. (u.a. Krankenhäuser, voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste mit vergleichbaren Dienstleistungen.)



Gastronomie & Hotellerie

- Zutritt nur für **3G**.
- Keine Sperrstunde in der Gastronomie.
- Öffnung von reinen Schankwirtschaften: **3G**



Kultur & Freizeiteinrichtungen

- **2G** oder **2G+** im Kultur- & Freizeitbereich (siehe links)
- Öffnung von Clubs, Diskotheken und vergleichbaren Freizeiteinrichtungen: **2G+**, Maskenpflicht entfällt.



Schulen und Kitas

- Präsenzunterricht in allen Schularten. Testungen generell unabhängig vom Impf-/Genesenenstatus
- Grundschule/Förderschule: 2x/Woche Pooltest mit Selbsttest montags.
- Weiterführende Schulen: 3x/Woche Selbsttest.
- Allgemeine Maskenpflicht in geschlossenen Räumen.
- Kita: Testnachweispflicht 3x/Woche bei kostenfreiem Bezug von 3 Selbsttests/Woche.
- In Grund- und Förderschulen entfällt ab 21. März die Maskenpflicht am Platz im Klassenzimmer. Ab 28. März entfällt für die 5. und 6. Jahrgangsstufe aller Schulen die Maskenpflicht am Platz im Klassenzimmer. Soweit in den jeweils betreffenden Klassen PCR-Pooltestungen durchgeführt werden.
- Bei einem Infektionsfall in einer Klasse gelten weiterhin ein intensiviertes Testregime sowie die Maskenpflicht am Platz.



Kontakte

- Kontaktbeschränkungen entfallen.